

Rechtssache C-314/96

Ourdia Djabali gegen Caisse d'allocations familiales de l'Essonne

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal des affaires de sécurité sociale Evry)

„Kooperationsabkommen EWG—Algerien — Artikel 39 Absatz 1 —
Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit —
Beihilfe für erwachsene Behinderte — Vorabentscheidungsersuchen“

Schlußanträge des Generalanwalts F. G. Jacobs vom 15. Mai 1997	I - 1151
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. März 1998	I - 1157

Leitsätze des Urteils

Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Erledigung des beim vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreits — Erledigung der Vorabentscheidungsfrage (EG-Vertrag, Artikel 177)

Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Aufbau des Artikels 177 des Vertrages folgt, daß das Vorabentscheidungsverfahren voraussetzt, daß bei den nationalen Gerichten tatsächlich ein Rechtsstreit anhängig ist, in

dem sie eine Entscheidung erlassen müssen, bei der die Vorabentscheidung berücksichtigt werden kann. Die Rechtfertigung des Vorabentscheidungsersuchens liegt nicht in der Abgabe von Gutachten zu allgemeinen oder

hypothetischen Fragen, sondern darin, daß das Ersuchen für die tatsächliche Entscheidung eines Rechtsstreits erforderlich ist.

Folglich besteht für den Gerichtshof kein Anlaß, eine Vorabentscheidungsfrage zu

beantworten, wenn die Forderungen des Klägers des Ausgangsverfahrens vollständig erfüllt worden sind, so daß der beim vorlegenden Gericht anhängige Rechtsstreit gegenstandslos geworden ist und eine Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für das Gericht keinerlei Nutzen hätte.